

Informationsbrief

Februar 2022

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 1 Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung bei Betriebsaufgabe | 5 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2022 |
| 2 Umsatzsteuer auf Ratenzahlungen | 6 Lohnsteuerbescheinigungen 2021 |
| 3 Privates Veräußerungsgeschäft: Verkauf von Kryptowährungen | 7 Anforderungen an Rechnungen: Handelsübliche Bezeichnung |
| 4 Frist für Jahresmeldungen in der Sozialversicherung: 15. Februar | 8 Pflichtmeldungen zum Transparenzregister |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Februar

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Do. 10.02.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	14.02. ⁵
	Umsatzsteuer ³	14.02. ⁵
Di. 15.02.	Gewerbesteuer	18.02.
	Grundsteuer ⁴	18.02.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung bei Betriebsaufgabe

Für die (geplante) Investition in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bei Gewerbetreibenden, Selbständigen und Freiberuflern – deren Gewinn höchstens 200.000 Euro beträgt – können die steuerlichen Effekte durch Bildung eines **Investitionsabzugsbetrags** von bis zu **50 %** der geplanten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vorgezogen werden. Bei erfolgter Investition kommt zudem eine **Sonderabschreibung** von bis zu 20 % in den ersten 5 Jahren in Betracht. Die Begünstigung nach § 7g EStG setzt u. a. voraus, dass das Wirtschaftsgut sowohl im Jahr der Anschaffung bzw. der Herstellung als auch im darauffolgenden Wirtschaftsjahr (fast) ausschließlich betrieblich genutzt wird.⁶

In Fällen der **unterjährigen Aufgabe oder Veräußerung** eines Betriebs entsteht in der Regel ein sog. **Rumpfwirtschaftsjahr**. Bislang war umstritten, ob für Wirtschaftsgüter, die im Vorjahr angeschafft bzw. hergestellt wurden, die Begünstigungen nach § 7g EStG entfallen.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat.
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 4. Kalendervierteljahr 2021. Zur Sondervorauszahlung siehe Nr. 5 in diesem Informationsbrief.

4 Vierteljahresbetrag; ggf. Halbjahresbetrag, wenn der Jahresbetrag 30 € nicht übersteigt und wenn die Gemeinde Halbjahreszahlung angeordnet hat (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG).
5 Das Ende der Schonfrist verschiebt sich auf den 14.02., weil der 13.02. ein Sonntag ist.
6 § 7g Abs. 4 Satz 1 und § 7g Abs. 6 Nr. 2 EStG.

Der Bundesfinanzhof⁷ hat hierzu – entgegen der Praxis der Finanzverwaltung⁸ – entschieden, dass die **zeitliche** Nutzungsvoraussetzung durch die Verwendung des Begriffs „Wirtschaftsjahr“ keine zwingende Nutzung über einen Zwölf-Monats-Zeitraum im Folgejahr erfordert, sondern diese auch in Fällen von Rumpfwirtschaftsjahren erfüllt ist.

Beispiel:

A ist Inhaber eines Einzelunternehmens. In seiner Steuererklärung für das Jahr 2018 machte er für den geplanten Erwerb eines Kleintransporters einen Investitionsabzugsbetrag geltend. Im Februar 2020 erfolgte die tatsächliche Anschaffung des Transporters. Dieser wurde bis zur Aufgabe des Betriebs im Juli 2021 ausschließlich betrieblich genutzt.

Der Transporter erfüllt die (zeitlichen) Nutzungsvoraussetzungen hinsichtlich des Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibung.

Der Bundesfinanzhof hat allerdings keine Aussage dazu getroffen, ob auch der Fall einer nur wenige Tage umfassenden Nutzung begünstigt ist.

2 Umsatzsteuer auf Ratenzahlungen

Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer nach „vereinbarten Entgelten“ ermittelt (sog. **Soll-Besteuerung**). Dabei entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die **Leistungen** (Lieferungen und sonstige Leistungen) erbracht worden sind. Bei Vorauszahlungen und Anzahlungen vor Leistungserbringung entsteht die Umsatzsteuer allerdings bereits bei deren Vereinnahmung (siehe § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG).

Auf Antrag können Freiberufler, nicht buchführungspflichtige Unternehmer und Unternehmer, deren Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 600.000 Euro betragen hat, die Umsatzsteuer nach „vereinnahmten Entgelten“ ermitteln (sog. **Ist-Besteuerung**). Das heißt, dass die Umsatzsteuer erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums entsteht, in dem die **Entgelte** vereinnahmt worden sind (siehe § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG).

Unternehmer mit Soll-Besteuerung müssen dagegen häufig die Umsatzsteuer auf die erbrachten Leistungen bereits abführen, bevor sie eine Zahlung vom Kunden erhalten haben, d. h., sie müssen die Umsatzsteuer vorfinanzieren.

Umstritten war die Behandlung von über mehr als 2 Jahre laufenden Ratenzahlungen bei Soll-Besteuerung. Zwei Finanzgerichte behandelten in ähnlichen Fällen die noch ausstehenden Ratenzahlungen zunächst als **uneinbringlich** mit der Folge, dass die darauf entfallende Umsatzsteuer erst nach der Zahlung der noch ausstehenden Raten abgeführt werden musste.⁹

Der Europäische Gerichtshof hat dieser Vorgehensweise widersprochen.¹⁰ Im Fall von Ratenzahlungen sind die noch ausstehenden Raten zum Lieferzeitpunkt zwar noch nicht fällig, aber **nicht** uneinbringlich. Den Umstand, dass bei Ratenzahlung und Soll-Besteuerung die Umsatzsteuer möglicherweise über Jahre vorzufinanzieren ist, müssen Unternehmer hinnehmen. Dies verstößt nicht gegen Europarecht.

3 Privates Veräußerungsgeschäft: Verkauf von Kryptowährungen

Der Handel mit virtuellen Währungen bzw. Kryptowährungen – wie z. B. **Bitcoin** oder **Ether** – wird immer beliebter. Daher stellt sich die Frage nach der steuerlichen Behandlung der Gewinne bzw. Verluste aus Geschäften mit diesen virtuellen Währungen. Hinsichtlich der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Kryptowährungen geht die Finanzverwaltung bisher davon aus, dass es sich grundsätzlich um ein der Einkommensteuer unterliegendes privates Veräußerungsgeschäft handelt, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf bzw. Tausch weniger als **ein Jahr** beträgt (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG).¹¹

Die Veräußerungsfrist verlängert sich auf **zehn Jahre**, wenn die Einheiten der Kryptowährung zur Einkunftszielung genutzt werden.¹² Dies ist z. B. der Fall beim sog. **Lending**, bei dem die Einheiten für einen bestimmten Zeitraum gegen Entgelt überlassen werden, sowie beim sog. **Staking**, bei dem das Halten der Währung zur Zuteilung von weiteren Einheiten der virtuellen Währung führt.¹³

Das Finanzgericht Baden-Württemberg¹⁴ teilt die Auffassung der Finanzverwaltung, dass Kryptowährungen als steuerbares „anderes Wirtschaftsgut“ im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG anzusehen sind. In der

⁷ BFH-Urteil vom 28.07.2021 X R 30/19.

⁸ BMF-Schreiben vom 20.03.2017 – IV C 6 – S 2139-b/07/10002-02 (BStBl 2017 I S. 423), Rz. 37 und 38.

⁹ Vgl. FG Niedersachsen vom 18.08.2016 5 K 288/15 (EFG 2016 S. 1925) und FG Rheinland-Pfalz vom 26.03.2019 3 K 1816/18 (EFG 2019 S. 835).

¹⁰ EuGH-Urteil vom 28.10.2021 C-324/20 (X-Beteiligungsgesellschaft).

¹¹ Entwurf eines BMF-Schreibens vom 17.06.2021, „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von Token“, Rz. 39.

¹² § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 EStG.

¹³ Entwurf eines BMF-Schreibens vom 17.06.2021, Rz. 47 ff.

¹⁴ FG Baden-Württemberg vom 11.06.2021 5 K 1996/19; Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 27/21).

Blockchain wird dem Inhaber ein Anteil an der Kryptowährung zugerechnet. Sie sind zudem handelbar und einer gesonderten Bewertung zugänglich; dies ergibt sich u. a. aus der Möglichkeit, diese über spezielle Internetbörsen zu handeln.

Eine Besteuerung ist auch nicht wegen mangelnder Durchsetzbarkeit des Steueranspruchs (sog. strukturelles Vollzugsdefizit) verfassungswidrig. Zwar ließen sich Geschäfte aus Kryptowährungen schwer aufdecken, jedoch kann die Finanzverwaltung über Sammelauskunftsersuchen bei den entsprechenden Handelsplattformen personenbezogene Daten erhalten; es besteht daher ein gewisses Entdeckungsrisiko.

Entsprechende Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen im Privatvermögen bleiben lediglich dann steuerfrei, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften weniger als 600 Euro beträgt. Verluste können bis zur Höhe des Gewinns aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften innerhalb des gleichen Kalenderjahres bzw. im Rahmen des Verlustrück- und Vortrags verrechnet werden.¹⁵

4 Frist für Jahresmeldungen in der Sozialversicherung: 15. Februar

Für alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die über den Jahreswechsel hinaus beschäftigt werden, müssen Arbeitgeber regelmäßig eine Jahresmeldung an die zuständige Einzugsstelle elektronisch übermitteln. Darin sind u. a. der Zeitraum der Beschäftigung und das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt für das abgelaufene Jahr anzugeben.

Auch für **geringfügig Beschäftigte** (Arbeitsentgelt bis höchstens 450 Euro) müssen Jahresmeldungen an die Minijob-Zentrale (Knappschaft-Bahn-See) erstattet werden. Bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten gilt ein vereinfachtes Meldeverfahren (**Haushaltsscheck**).¹⁶

Die Jahresmeldungen für das Jahr 2021 müssen spätestens bis zum **15.02.2022** übermittelt werden.¹⁷

Ab dem **01.01.2022** müssen Arbeitgeber für ihre **gewerblich** geringfügig Beschäftigten zusätzlich die Steuernummer des Arbeitgebers, die Steuer-Identifikationsnummer des Beschäftigten und die Art der Besteuerung (z. B. pauschal oder individuell) melden.¹⁸

5 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2022

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen **monatlich** übermitteln, können eine Dauerfristverlängerung für 2022 in Anspruch nehmen, wenn sie einen entsprechenden Antrag bereits für 2021 gestellt hatten oder diesen Antrag erstmals bis zum **10.02.2022** stellen.

Die Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Vorauszahlung sind dann grundsätzlich für Januar am 10.03., für Februar am 10.04. usw. fällig. Der Antrag ist regelmäßig nach einem amtlich vorgeschriebenen Verfahren durch Datenfernübertragung an das Finanzamt zu übermitteln.¹⁹

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine **Sondervorauszahlung** in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2021 angemeldet und bis zum 10.02.2022 entrichtet wird. Diese Sondervorauszahlung wird regelmäßig auf die am 10.02.2023 fällige Vorauszahlung für Dezember 2022 angerechnet.

Vierteljahreszahler²⁰ brauchen keine Sondervorauszahlung zu leisten. Bei ihnen gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung ebenfalls für die folgenden Kalenderjahre weiter (bis auf Widerruf). Vierteljahreszahler können einen erstmaligen Antrag auf Fristverlängerung bis zum 10.04.2022 beim Finanzamt stellen.

6 Lohnsteuerbescheinigungen 2021

Bis Ende **Februar 2022** hat der Arbeitgeber nach den Eintragungen im Lohnkonto die Lohnsteuerbescheinigung 2021 elektronisch zu erstellen und die erforderlichen Daten in einem amtlich vorgeschriebenen Verfahren nach Maßgabe des § 93c AO an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 EStG).

Dem Arbeitnehmer ist ein Ausdruck der übermittelten Daten auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Eine Lohnsteuerbescheinigung ist regelmäßig nicht erforderlich bei Arbeitnehmern, für die der Arbeitgeber die Lohnsteuer ausschließlich pauschal (§§ 40 bis 40b EStG) erhoben hat.²¹

15 § 23 Abs. 3 Satz 5 ff. EStG.

16 Vgl. § 28a Abs. 7 und 8 Sozialgesetzbuch IV.

17 Siehe § 10 Abs. 1 Satz 1 DEÜV.

18 Siehe § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. f Sozialgesetzbuch IV.

19 Siehe §§ 46 bis 48 UStDV.

20 Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr

nicht mehr als 7.500 € betragen hat; betrug die Umsatzsteuer 2021 nicht mehr als 1.000 €, so kommt eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe der Voranmeldungen durch das Finanzamt in Betracht (vgl. im Einzelnen § 18 Abs. 2 UStG).

21 Siehe dazu BMF-Schreiben vom 09.09.2019 – IV C 5 – S 2378/19/10002 (BStBl 2019 I S. 911) sowie das BMF-Schreiben vom 09.09.2020 – IV C 5 – S 2533/19/10030 (BStBl 2020 I S. 926) mit amtlich vorgeschriebenem Muster.

7 Anforderungen an Rechnungen: Handelsübliche Bezeichnung

Unternehmer sind verpflichtet, ihren Geschäftspartnern Rechnungen über ihre getätigten Lieferungen und sonstigen Leistungen zu erstellen. Die erforderlichen Rechnungsangaben sind in § 14 Abs. 4 UStG aufgelistet, wobei für Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro (brutto) Erleichterungen gelten (siehe § 33 UStDV). Fehlen vorgeschriebene Rechnungsangaben, ist beim Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

In der Praxis bestehen häufig Unsicherheiten bezüglich der Rechnungsanforderung „handelsübliche Bezeichnung“ der gelieferten Gegenstände oder „Art und Umfang“ der erbrachten sonstigen Leistung. Die Finanzverwaltung hat die Anforderung präzisiert und an die neuere Rechtsprechung angepasst.²²

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs²³ sind keine allgemeingültigen Aussagen möglich, wann eine Bezeichnung als „handelsüblich“ angesehen werden kann und wann nicht. Vielmehr muss dies nach den Umständen des Einzelfalls entschieden werden. „Handelsüblich“ ist eine Bezeichnung dann, wenn sie unter Berücksichtigung von **Handelsstufe**, Art und Inhalt der Lieferungen den Erfordernissen von Kaufleuten genügt und von Unternehmern in den entsprechenden Geschäftskreisen allgemein (d. h. nicht nur gelegentlich) verwendet wird.

Die Finanzverwaltung unterscheidet für den Vorsteuerabzug hinsichtlich der Genauigkeit der Bezeichnung zwischen hochpreisigen Waren mit höheren Anforderungen und Artikeln im Niedrigpreissegment, allerdings ohne detaillierte Beispiele oder Wertgrenzen anzugeben.²⁴

Für die Beschreibung von sonstigen Leistungen gilt Ähnliches. Angaben wie „Bauarbeiten“, „Beratungsleistungen“ oder „Reinigungsarbeiten“ sind **unzureichend**.²⁵

Zur Präzisierung der getätigten Leistungen kann in der Rechnung auf andere Dokumente (z. B. Lieferschein oder Auftragsbestätigung) verwiesen werden. Wichtig ist, dass sich die erbrachte Leistung eindeutig und leicht nachprüfen lässt und dass auch ausgeschlossen werden kann, dass eine Leistung mehrfach abgerechnet wird.

8 Pflichtmeldungen zum Transparenzregister

In Folge des in 2017 in Kraft getretenen Geldwäschegesetzes ist ein elektronisch geführtes Transparenzregister eingerichtet worden, in dem die **wirtschaftlich berechtigten Personen** von juristischen Personen des Privatrechts (z. B. GmbHs und AGs) und eingetragene Personengesellschaften (z. B. OHGs und KGs) gemeldet werden müssen. Bislang galt diese Meldung als erfolgt, wenn sich die erforderlichen Angaben bereits aus öffentlichen Registern (z. B. Handels-, Partnerschafts-, Unternehmensregister) ergeben haben.

Seit dem **01.08.2021** ist diese „Meldefiktion“ entfallen. Unabhängig von Eintragungen in Registern o. Ä. sind die genannten Gesellschaften nunmehr **selbst mitteilungspflichtig** und müssen „ihre“ wirtschaftlich Berechtigten melden, wenn diese

- mehr als 25 % der Kapitalanteile halten,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben können.²⁶

Davon betroffen sind auch kleinere Gesellschaften, wie z. B. „Einmann-GmbHs“.

Die mitteilungspflichtigen Unternehmen haben folgende Angaben von den wirtschaftlich berechtigten Personen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und an das Transparenzregister²⁷ zu übermitteln:²⁸

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses,²⁹
- alle Staatsangehörigkeiten.

Für bislang automatisch, z. B. über das Handelsregister, gemeldete Gesellschaften gelten Übergangsregelungen. Entsprechende Meldungen müssen bei

- Aktiengesellschaften, Societas Europaea (SE), Kommanditgesellschaften auf Aktien **bis zum 31.03.2022**,
- GmbHs, Genossenschaften, Partnerschaften **bis zum 30.06.2022**,
- in anderen Fällen (z. B. eingetragene Personengesellschaften) **bis zum 31.12.2022**

erfolgen.³⁰

Verstöße gegen die Mitteilungspflichten können ggf. nach Ablauf einer „Schonfrist“ mit einer **Geldbuße** von bis zu 100.000 Euro, in schwerwiegenden Fällen bis zu 1 Mio. Euro oder mehr geahndet werden.³¹

22 Vgl. BMF-Schreiben vom 01.12.2021 – III C 2 – S 7280-a/19/10002 (BStBl 2021 I S. 2486).

23 Vgl. BFH-Urteil vom 10.07.2019 XI R 28/18 (BStBl 2021 II S. 961).

24 Vgl. Abschn. 15.2a Abs. 4 UStAE.

25 Siehe dazu auch Informationsbrief April 2020 Nr. 4.

26 Vgl. im Einzelnen § 3 Abs. 2 Geldwäschegesetz.

27 www.transparenzregister.de.

28 Siehe § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 Geldwäschegesetz.

29 Vgl. hierzu § 19 Abs. 3 Geldwäschegesetz.

30 Siehe § 59 Abs. 8 Geldwäschegesetz n. F. (BGBl 2021 I S. 2083).

31 Vgl. hierzu im Einzelnen § 56 Geldwäschegesetz.